

# Kältelieferungsvertrag

zwischen der  
Universität

...

- Universität genannt -

und der  
Fachhochschule

...

- FH genannt -

## Präambel

Durch das gelebte partnerschaftliche Verhältnis zwischen Universität und FH auf einem Campus, untermauert durch § 77 HG NRW, wird dieser öffentlich-rechtliche Vertrag zur Kältelieferung geschlossen. Nach einvernehmlichen Vorbesprechungen zwischen den Vertragsparteien und dem BLB NRW ist die Versorgung der FH mit Kälte durch die Universität die wirtschaftlichere Alternative gegenüber einer dezentralen Lösung (Eigenversorgung durch die FH).

Hierzu wurde gemeinsam mit dem BLB NRW die Erweiterung der Kälteerzeugungsanlage um 3,5 MW Kälteleistung, bei einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren, beschlossen und umgesetzt. Für die Finanzierung dieser Erweiterung ist eine Umlage an die Universität und FH in Form von monatlichen Mietzahlungen vorgesehen, bis der Kredit des BLB rechnerisch getilgt ist.

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Universität stellt als Anlagenbetreiber der FH die im Kältewerk erzeugte Kälte zur Verfügung. Die Versorgung erfolgt über die vorhandene Fernkälteleitung zum Campus Nord (FHC).

Das Kältewerk und sämtliche technischen Anlagen zur Kälteproduktion befinden sich auf den Grundstücken des BLB und befinden sich somit in dessen Eigentum.

(2) Übergabepunkt ist die erste Absperrmöglichkeit im Gebäude des FHC.

(3) Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Vertragsbeginn ist der 12.05.2015, der Beginn der Lieferung von Kälte an die FH.

## § 2 Abrechnung & Zähleinrichtung

(1) Die Kosten für die gelieferte Kälte setzen sich zusammen aus dem Energiekostenanteil, dem Infrastrukturbeitrag und den anteiligen Personalkosten.